

---

**Persistenter Identifier:** 1003016456\_24  
**Titel:** Evangelisches Schulblatt und deutsche Schulzeitung - 24.1880  
**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung  
**Strukturtyp:** PeriodicalVolume  
**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1003016456\\_24/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1003016456_24/1/)

dem Stande der Vermögensverhältnisse der Kasse eine Erhöhung der Witwen-Pension zulässig sein möchte, einer eingehenden Erörterung unterzogen und auf Grund sachverständiger Berechnung, welcher umfangliche Ermittlungen über Zahl und Alter der Mitglieder der Ehepaare u. s. f. vorhergingen, Seitens des Herrn Ministers verneint worden ist. Wenn auch seitdem das Kapitalvermögen der Kasse allerdings nicht unerheblich gestiegen ist, so ist doch nicht minder die Zahl der Mitglieder, der Ehepaare und der zu zahlenden Witwen- und Waisen-Pensionen gestiegen und wie schon im Jahre 1873 darauf hingewiesen wurde, daß ohne Erhöhung der Mitglieder-Beiträge von 3 Thaler etwa auf 5 Thaler eine Pensions-Erhöhung nicht angängig sein werde, so wird auch gegenwärtig voraussichtlich nur unter der gleichen Voraussetzung der Frage der Erhöhung des Pensionsbeitrages näher zu treten sein. Bei der Kürze der Zeit, die seit der letzten sachverständigen Berechnung verflossen ist, und bei den ungemein zeitraubenden und umfanglichen statistischen Ermittlungen, die zur Vornahme einer solchen erforderlich sind, nehmen wir Anstand, bei dem Herrn Minister schon jetzt wieder um eine nochmalige sachverständige Berechnung der Kassenverhältnisse vorstellig zu werden, es sei denn, daß aus den beteiligten Lehrerkreisen im größern Umfange der Wunsch laut würde, höhere Mitgliederbeiträge zu übernehmen, um eine Erhöhung des Pensionsfazes zu beschleunigen.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen-Verwaltung und Schulwesen."

In der Specialkonferenz am 2. Juni zu Geldern kam vorstehender Bescheid der Königl. Regierung zur Sprache, und wurde auf Antrag des Unterzeichneten beschlossen, denselben durch die zwei Schulblätter: „Evangel. Schulblatt“ von Dörpfeld und „Katholische Zeitschrift für Erziehung und Unterricht“ von Belten, zur Kenntnis der Lehrer im Regierungsbezirk zu bringen. Wir sind der Überzeugung, daß die Lehrer zu einer Erhöhung des Beitrages auf 10 M., beziehungsweise auf 12 M. geneigt sind, falls damit eine bedeutend höhere Pension als bisher für die Witwen zu erzielen ist. Hoffentlich wird diese Angelegenheit in den Konferenzen der einzelnen Kreise zur Verhandlung kommen, und sehen wir Äußerungen darüber in den genannten Schulblättern entgegen.

Geldern, 6. Juni 1880.

Steinhäuser.

**Aus der Rheinprovinz.** (Nutznießer-Recht.) In Nr. 4 des Ev. Schulblattes S. 110 berichten Sie aus Ostpreußen nach Nr. 25 des Volksschulfreundes von 1879, daß ein Lehrer nicht berechtigt sei, ohne den Schulvorstand deshalb befragt zu haben, in seinem Schulgarten nach Belieben Bäume zu fällen und über das dadurch erzielte Holz zu verfügen. Dies ist allerdings nach dem preußischen Allgem. Landrecht richtig, welches in Teil II Tit. XI § 814 betreffs der Pfarrgrundstücke bestimmt: „Die Früchte und wirtschaftlichen Nutzungen von einzelnen auf dem Felde stehenden Obst- und andern Bäumen gehören dem Pfarrer; an die Substanz der Bäume hingegen hat er keinen Anspruch,“ — und Tit. XII § 19: „Auch von den Grundstücken und übrigen Vermögen der Schulen gilt in der Regel alles das, was vom Kirchenvermögen (Tit. XI) verordnet ist.“ Unter „einzelnen auf dem Felde stehenden Obst- und andern Bäumen“ sind unzweifelhaft auch die Bäume in den